

sei es durch Entfremdung oder Betrug. Dieser Antrag wird daher criminalrechtlicher Natur sein; dahin gehören alle Felddiebstähle und sonstige Entfremdungen, so wie auch absichtliche Beschädigungen des Eigenthums; und ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Deputation wegen des Criminalgesetzbuchs nicht bloß in Bezug auf die Entfremdung, sondern auch auf die absichtliche Beschädigung derjenigen obenbezeichneten Gegenstände, welche ohne besondere Verwahrung dem öffentlichen Vertrauen anheimgestellt sind, Vorschläge gemacht hat.

3) Ein dritter Gesichtspunct ist dieser: Es kann sehr häufig die Frage sein von gewissen Nachlässigkeiten und Vergehen, die das Criminalgesetzbuch nicht in sich aufnehmen kann, weil sie zu geringer Natur sind, oder der Begriff des Verbrechens mangelt; das fällt alsdann in den Begriff der Polizeivergehen. Beantragen also ein Gesetz zum Schutz des ländlichen Eigenthums heißt auch einen Polizei-Codex für das Land beantragen, worin Strafen enthalten sein sollen, welche auf das Gebiet der Criminalgesetzgebung nicht gehören. In diese letzte Kategorie des Polizeirechts gehört aber noch ein sehr weites Feld, das der Präventivmaßregeln, wodurch Verbrechen und Vergehen der Art verhütet werden sollen; beantragen ein Gesetz zum Schutz des ländlichen Eigenthums heißt also auch Polizeimaßregeln von der Regierung verlangen, wodurch vorgebeugt und verhütet wird. Aus dieser kurzen Darstellung ergiebt sich, wie groß das Feld ist, welches durch den Antrag eröffnet wird, und daß die 3. Deputation sich nicht für verpflichtet halten konnte, darauf ohne besondern Antrag einzugehen. Dafern von der Kammer beschlossen werden sollte, dem Antrage des Hrn. v. Thielau Folge zu geben, so würde sie sich zugleich dahin auszusprechen haben, welche Branche der Gesetzgebung sie in Anspruch nimmt, ob sie ein Civil- oder ein Polizei- oder ein Criminalgesetz haben will. Ich will hierunter nicht im Mindesten Etwas vorschlagen; aber ich glaube doch, daß das, was die Criminalgesetzgebung betrifft, nicht durch ein besonderes Gesetz zu reguliren beantragt, sondern der Berathung über das Criminalgesetzbuch anheim gegeben werden möchte. Wollen Sie, daß polizeiliche Maßregeln und Bestimmungen beantragt werden, so wäre dies allerdings Etwas, was am ersten thunlich wäre, und ein Feld, welches zur Zeit am allerwenigsten bebaut sein dürfte. Was aber endlich die civilrechtlichen Bestimmungen anlangt, da würden wir doch dem Civilgesetzbuche vorgreifen, wenn wir alle civilrechtlichen Bestimmungen über die Berechtigung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger ins Auge

fassen wollten. Wie und mit welchem Rechte der und jener Viehtreiber, und was sein Vieh thun und nicht thun darf, so viel sagt schon das Römische Recht, und ich erinnere mich sogar, daß in Hommel's Rhapsodien eine Abhandlung und Entscheidung darüber zu finden ist, wie viel Paar Tauben ein Feldbesitzer halten kann. Sonach wird es doch nothwendig sein, diese Sache in verschiedene Kategorieen zu trennen. Ich gebe zu, daß dies etwas schwierig ist, da der Kammer über einen so weitgreifenden Gegenstand kein Deputations-Bericht vorliegt. Aber daß der Regierung lediglich anheim zu geben, scheint mir bedenklich, denn es heißt dies dieselbe um gesetzliche Vorschriften bitten, deren Umfang sie nicht übersehen kann. Was man aber auch wolle, daß geschehe, so halte ich dafür, daß von einer Deputation zuvörderst das Feld begrenzt werden müsse, damit die Regierung weiß, wie weit sie zu gehen hat.

v. Thielau: Ich bin dem Hrn. Abgeordneten sehr dankbar für die weitläufige und sorgfältige Erörterung dieses Gegenstandes, allein sie hat mich wohl in Hinsicht der Theorie, nicht aber in Hinsicht der Praxis befriedigt. Ich habe mich von keiner andern Ansicht leiten lassen, als von der, einen Weg zu finden, der der kürzeste ist; ob dieser gerade nach der Theorie des Criminalrechts oder Gott weiß, welcher Rechte, der richtige ist, ist gleich. So viel ist klar, daß wir der Regierung zutrauen können, daß sie davon unterrichtet sein werde, was eigentlich die Kammer nach der langen Debatte beabsichtigt. Es kann jedoch sein, es wäre besser, ich hätte noch hinzugesetzt: Polizeigesetz. Wenn man sagt, es sei zu riskant, der Regierung anheim zu geben, ein solches Gesetz zu erlassen; wozu ist denn die Ständeversammlung da? Es kann nicht gefährlich sein, der Regierung die Erlassung eines solchen Gesetzes anheim zu geben, im Gegentheil, es ist das kürzeste und sicherste Mittel; denn wenn wir noch mehrere Sitzungen über die Berathung eines neuen Deputations-Gutachtens gehalten haben und dann es doch wieder der Regierung, um einen Gesetzentwurf zu erlassen, übergeben, da würde dann eine dritte Berathung über denselben Gegenstand erfolgen müssen. Ich gebe zu, daß es der Form nach nicht richtig sein mag, ich glaube aber, das Praktischste würde es sein. Die Regierung ist unterrichtet, wie die Meinung der Kammer ist, und die Regierung wird schon wissen, was in ein solches Gesetz hinein zu bringen ist, eben so gut, als die Deputations-Mitglieder.

(Beschluß folgt.)